



Änderung des Bebauungsplans „Birkbusch“ im Bereich von Flst. 2167

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) i. d. F. v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. v. 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 23.02.2026. Er umfasst das Flurstück 2167 sowie Teile von 2166 auf der Gemarkung Friolzheim. Die Fläche beträgt ca. 0,2 ha.

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten alle bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich der Änderung außer Kraft.

Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil M 1 : 500	in der Fassung vom	23.02.2026
B Textliche Festsetzungen	in der Fassung vom	23.02.2026
C Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom	23.02.2026

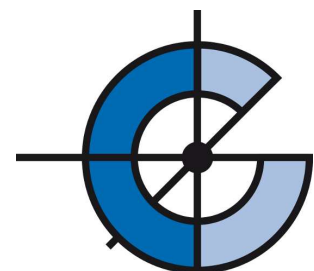
Anlagen zur Satzung

D Hinweise zum Bebauungsplan	in der Fassung vom	23.02.2026
E Begründung zum Bebauungsplan	in der Fassung vom	23.02.2026

Aufgestellt: Friolzheim, den 23.02.2026

Gerst Ingenieure
Industriestraße 47 West
75417 Mühlacker

Tel. 07041 9545-0
Fax 07041 9545-95
kontakt@gerst-ing.de
www.gerst-ing.de





A ZEICHNERISCHER TEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Siehe separate Planzeichnung M 1: 500

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen folgende Festsetzungen getroffen:

B.1 Festsetzungen durch Text

B.1.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet - WR (§ 3 BauNVO)

Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO werden nicht zugelassen.

B.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Einschrieb im Plan als Höchstgrenze.

Zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß Einschrieb im Plan als Höchstgrenze.

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Zwingend gemäß Einschrieb im Plan.

Höhe baulicher Anlagen (§16 (2) u. § 18 BauNVO)

Die Höhe der geplanten baulichen Anlagen wird mit einer maximalen Traufhöhe (TH) und einer maximalen Firsthöhe (FH) festgesetzt - siehe Planeinschrieb.

Die maximale Traufhöhe wird bei Satteldächern zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (B) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Bei Satteldächern entspricht die maximale Firsthöhe dem Maß von der festgelegten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der größten Dachhöhe mit der Dachhaut.

Bezugshöhe (B) entsprechend dem Planeintrag im Normalnullsystem (Neues System). Mit der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) darf von der Bezugshöhe abgewichen werden sofern die Festsetzungen zur max. First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

B.1.3 Bauweise

Entsprechend dem Planeintrag: o = offene Bauweise (§ 22 BauNVO).

B.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen dargestellt (§ 23 BauNVO).



B.1.5 Stellung baulicher Anlagen

Entsprechend dem Planeintrag: Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) ist für den Hauptbaukörper maßgebend (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

B.1.6 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen oder Gebäudeteile mit Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den ausgewiesenen Flächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der ausgewiesenen Flächen zugelassen werden, jedoch nicht innerhalb des Pflanzgebotssteifens. Die Flächen für nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind mit Ausnahme von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Anlagen für Luftwärmepumpen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Anlagen für Luftwärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zulässig.

B.1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude wird auf max. 9 WE begrenzt (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

B.1.8 Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das Plangebiet ist im Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) der Gemeinde Frielzheim enthalten.

Der anfallende Schmutzwasseranteil wird an den vorhandenen Mischwasserkanal der Gemeinde Frielzheim angeschlossen. Auf Grund der Topografie und der bestehenden Anschlusshöhen an den Ortskanal ist eine Entwässerung im Freispiegelabfluss voraussichtlich nicht möglich und es wird eine Hebeanlage benötigt. Es liegt im Ermessen des Eigentümers und dessen Planer, hier für einen regelgerechten Anschluss zu sorgen.

Für die künftige Entwässerung des Plangebiets muss mit dem Baugesuch eine Regenwasserkonzeption zur gesicherten Ableitung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers vorgelegt werden.

B.1.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks Nr. 2167. Das Recht darf auf Dritte übertragen werden.

B.2 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

B.2.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen. Die



auf privaten Grundstücken hergestellte Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.

Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Andeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig.

B.2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Flächenhaftes Pflanzgebot

In den im Lageplan eingetragenen Pflanzgebotsflächen ist die Pflanzung auf mindestens 30 % der Fläche mit Gehölzgruppen anzulegen. Die Anpflanzung erfolgt mit Sträuchern gemäß der Pflanzliste (Pflanzqualität mind. 100-150 cm Höhe). Bei der Gehölzauswahl ist auf standortgerechte Arten zu achten.

Flächenhaftes Pflanzgebot (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind flächig mit Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzgebot Einzelbäume

Als Ersatz für die bestehenden Gehölze sind innerhalb des Plangebiets mindestens vier groß- bzw. mittelkronige, standortgerechte, heimische Obst- oder Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzliste Anlage 1). Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Anpflanzung von Laubbäumen erfolgt gemäß der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm.

B.2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB, § 1a BauGB)

Begrenzung der Bodenversiegelung:

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und nicht überdachter Stellplätze ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder mit gekiesten bzw. wassergebundenen Belägen herzustellen. Ausgenommen sind Zufahrten zu Gemeinschaftsanlagen (z. B. Tiefgaragen).

Oberflächenwasser:

Im Geltungsbereich muss für das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ein Rückstauvolumen in Form von Dachbegrünungen, Zisternen, etc. geschaffen werden. Alternativ kann das anfallende Oberflächenwasser für den Brauchwasserkreislauf verwendet werden.

Begrünung von Dächern:

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 12 cm.

B.2.4 Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das Plangebiet liegt eine Habitatpotenzialanalyse vom 07.02.2025 sowie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG vom 26.06.2025 des Planungsbüro Beck GmbH vor (Anlage zur Begründung). Die Ergebnisse sind zu beachten:



Baufeldfreimachung und Gehölzrodung müssen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Ergänzend zu den festgesetzten Pflanzgeboten im Plangebiet sind Nisthilfen für die vorgefundenen Höhlenbrüter (Meisen und Stare) an den Gehölzen sowie für Haussperlinge am Gebäude anzubringen.

Zusätzlich sind für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm-weißen Licht mit geringen Blauanteilen, insektendicht schließendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur < 60 °C) zu verwenden. Die Beleuchtungskörper sollen das Licht nach unten gerichtet abstrahlen (Vermeidung von Streulicht).

Frießheim, den 23.02.2026



C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

C.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

C.1.1 Dachform und Dachneigung

Im gesamten Plangebiet wird nur die im Plan dargestellte Dachform und Dachneigung zugelassen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind als Flachdach mit einer Dachneigung von 0-5° auszuführen. Aneinandergrenzende Garagen und überdachte Stellplätze sind einheitlich zu gestalten.

C.1.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zusammengerechnet bis max. der Hälfte der jeweiligen Trauflänge zulässig. Vom Ortgang zur seitlichen Gebäudeaußenwand müssen Dachaufbauten und Dacheinschnitte einen Abstand von mindestens 2 m einhalten. Zur Traufe muss der horizontal gemessene Abstand bei Dachaufbauten mind. 1,0 m betragen. Der obere Schnittpunkt des Dachaufbaus muss senkrecht gemessen 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe liegen.

C.1.3 Eindeckungsmaterial

Es sind nur einheitliche, naturfarbene Dacheindeckungen zulässig (rot, rotbraun und anthrazitfarben). Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind mit einer Substratstärke von mind. 10 cm naturnah zu begrünen.

Glänzende und reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Anlagen zur Nutzung solarer Energie nicht zulässig.

Dachflächen aus unbeschichteten Metaldeckungen wie Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig.

C.1.4 Fassadengestaltung

Reflektierende Materialien sowie grelle Farben, Leucht- oder Metallic-Farben an Gebäuden und sonstigen Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie.

C.2 Einfriedungen

Entlang von öffentlichen Grundstücksflächen sind lebende Einfriedungen sowie tote Einfriedungen als blickoffene Zäune bis zu einer maximalen Höhe von jeweils 1,20 m zulässig. Entlang von öffentlichen Grundstücksflächen ist ein Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

Entlang der privaten Grundstücksgrenzen untereinander wird auf das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG) verwiesen.

C.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.



Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Angleichung von Höhenunterschieden zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, der Nachbargrundstücke und der nach Bebauungsplan zulässigen Gebäude notwendig werden, sind zulässig, wenn diese sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Sie sind im Bauantrag darzustellen.

Bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

C.4 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Ziff. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind 2 Pkw-Stellplätze zu errichten. Für anders genutzte bauliche Anlagen gelten die Richtzahlen der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Neuerlass der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze). Bei Kommastellen ist auf die volle Stellplatzzahl aufzurunden.

C.5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß §75 (3) Nr. 2 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Friolzheim, den 23.02.2026



D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

D.1 Wasserschutzrechtliche Hinweise

D.1.1 Wasserschutzgebiet „WSG HUMMELSQUELLE / NEUE QUELLE, Gemeinde Tiefenbronn“ (LUBW-Nr. 236-128)

Auf die Lage des Plangebiets in der Zone IIIA des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG HUMMELSQUELLE / NEUE QUELLE, Gemeinde Tiefenbronn“ (LUBW-Nr. 236-128) wird hingewiesen.

D.1.2 Grundwasserschutz

Für eine eventuell notwendige Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude bzw. der Kanäle ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesen Fällen ist das Landratsamt Enzkreis auch für die baurechtliche Entscheidung gem. § 98 (2) Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) zuständig. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z. B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper), bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gem. §37 (4) WG dem Landratsamt Enzkreis angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

D.1.3 Oberflächenwasser

Zur Reduzierung der Ableitung des Niederschlagswassers wird empfohlen, die Bodenversiegelung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

Bei gering belasteten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass dort anfallendes Regenwasser größtenteils versickern kann. Eine Verschmutzung dieser Abwässer muss ausgeschlossen sein.

D.2 Bodenschutz

D.2.1 Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten auffällige Verfärbungen, Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Enzkreis Umweltschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen.

D.2.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 wird hingewiesen.



D.3 Geotechnik

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf die entsprechenden Normen verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

D.4 Denkmalschutz

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

D.5 Naturschutz

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu umgehen, sollten Baumaßnahmen ab 1. Oktober beginnen und nicht länger als bis Ende Februar andauern.

D.6 Nachbarrecht

Bei der Errichtung baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie bei Bepflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NRG) zu beachten. Auf § 27 NRG wird hingewiesen.

D.7 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebiets erfolgt mit Anschluss an das bestehende Wasserversorgungssystem der Gemeinde Frielzheim. Die Entwässerung des Gebiets erfolgt mit Anschluss an die bestehenden Entwässerungsanlagen. Für die Entsorgung des Schmutzwassers wird eine Abwasserhebeanlage erforderlich.



D.8 Brandschutz

Auf die Anforderungen des Brandschutzes und die Einhaltung der entsprechenden Normen wird hingewiesen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Baugesuchs zu führen.

Gemäß den Angaben im DVGW Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) ist von einem Löschwasserbedarf von 48 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden auszugehen (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme). Der nächstgelegene Hydrant darf zum Gebäude einen maximalen Abstand von 80 m haben.

D.9 Planungsgrundlage

Planunterlage im Maßstab 1: 500. Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gezeichnet.

Frielzheim, den 15.01.2026



ANLAGE 1 - PFLANZLISTE (ZU TEXTTEIL ZIFFER B.2)

Bei der Auswahl sind mögliche Krankheiten und eine möglichst gute Klimaanpassung zu beachten.

Einzelstehende Bäume

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Ulme	(Ulmus minor)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Weide	(Salix, heimischen Arten)
Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)
Erle	(Alnus glutinosa)

Wildobstgehölze

Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Marone	(Castanea sativa)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)

Es wird auf die aktuelle GALK Liste mit deren Ergebnissen verwiesen.

Auswahl an Streuobstsorten

Äpfel	Blutstreifling Bittenfelder Kaiser Wilhelm Brettacher Hauxapfel Jakob Fischer und weitere lokale Sorten	Birnen	Grüne Jagdbirne Palmischbirne Stuttgarter Geißhirtle Pastorenbirne Kirchensaller Samenbirne
Steinobst	Hauszwetsche Knorpelkirsche Dollenseppler Kirsche		

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

Sträucher

Haselnuss	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Echter Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)
Hunds-Rose	(Rosa canina)

Kletterpflanzen

<u>Gerüstkletterpflanzen</u>	
Weinrebe	(Vitis vinifera)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Jelängerjeliieber	(Lonicera caprifolium)
Knöterich	(Polygonum auberti)
Gewöhnliche Waldrebe	(Clematis vitalba)
Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Hopfen	(Humulus lupulus)
<u>Selbstklimmer</u>	
Efeu	(Hedera helix)
Kletterwein	(Parthenoc. tricuspidata)
Wilder Wein	(Parthenoc. quinquefolia)